

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 14 (1928)
Heft: 44

Artikel: Ein neues Handbuch der Erziehungswissenschaft
Autor: Troxler, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz
Der „Pädagogischen Blätter“ 35. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Ephem. Vb. 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Ein neues Handbuch der Erziehungswissenschaft — Vom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht —
Schulnachrichten — Himmelererscheinungen — Beilage: Mittelschule Nr. 7 (hist. Ausgabe)

Ein neues Handbuch der Erziehungswissenschaft

Hervorragende katholische Pädagogen der Gegenwart haben sich die Aufgabe gestellt, ein Handbuch der Erziehungswissenschaft herauszugeben, das den Forderungen der Neuzeit im besten Sinne des Wortes entspricht. Die Anregung hierzu ging vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik (Münster i. W.) aus, und als Herausgeber zeichnen Dr. Fr. X. Eggersdorfer, Hochschulprofessor in Passau, Dr. Max Ettlinger, Universitätsprofessor in Münster i. W., und Prof. G. Kaederscheidt, Direktor der Pädagogischen Akademie in Bonn. Den Verlag hat die rühmlichst bekannte Firma Kösel und Pustet in München übernommen, die für eine ganz gebiegene Ausstattung sorgen wird.

Das ganze Werk gliedert sich in 5 Teile mit zusammen 27 Bänden von je etwa 240 Quartseiten Umfang (Preis in Leinen M. 9.—, broschiert M. 7.50). Der erste Teil soll 4 Bände umfassen und will die Allgemeine Erziehungslehre behandeln, und zwar im 1. Bd. die grundlegenden Fragen der Pädago-

gik: Begriff, Grenzen, Ziel der Erziehung; Erziehungskunst und Erziehungswissenschaft; gegenwärtiger Stand der pädagogischen Theorie. — Der 2. Bd. befaßt sich dann mit der Jugendpflege und Organisation des Erziehungswesens: Die Erziehungsfunktion der Pflege, ihre Ziele und Aufgaben; die Stufen kindlicher Entwicklung mit ihren pädagogischen Bedürfnissen und Fürsorgeeinrichtungen. — Der 3. Band *) ist erschienen, als erster des ganzen Werkes, er ist ausnahmsweise ungefähr doppelt so umfangreich, als die übrigen Bände werden sollen, weswegen sich auch der Preis etwas höher stellt. Von diesem

* Jugendbildung: Allgem. Theorie des Schulunterrichtes, von Dr. F. X. Eggersdorfer, Hochschulprofessor, Passau, 444 Seiten, in Leinen M. 15.—. Verlag Jos. Kösel und Fr. Pustet, München (Kaiser Ludwigplatz 6) — Vorausbesterler dieses und der beliebigen folgenden Werke erhalten 8—10 Prozent Preisnachlaß, sofern die Bestellung vor dem 31. Dezember 1928 einkauft.

Erzieher! propagiert überall den

Schülerkalender „Mein Freund“

Ihr unterstützt damit eine Arbeit des Katholischen Lehrervereins!

Schweiz. kath. Lehrerverein Verlag Otto Walter A.-G. Olten

erschienenen Bande soll später noch die Rede sein. Den Abschluß des ersten Hauptteils bildet im 4. Band die Jugendführung und allgemeine Theorie der Charakterbildung; Die Erziehungsfunktion der Führung, ihre Voraussetzungen, Ziele und Wege; die Methoden der äußeren Führung; die Methoden der autoritativen Leitung; die Methoden der Selbstführung durch Motivvermittlung. — Alleiniger Bearbeiter des ganzen ersten Teils (4 Bände) ist Prof. Dr. F. X. Eggersdorfer.

Im zweiten Teil (3 Bände) werden die Pädagogischen Hilfswissenschaften behandelt, und zwar hat Prof. Dr. Behn in Bonn den 1. Bd., die Pädagogische Philosophie (Weltanschauungs- und Wertkunde) übernommen, Prof. Dr. Max Ettliger wird im 2. Bd. die Pädagogisch-psychologische Jugendkunde bearbeiten und Prof. G. Raeder-scheidt befaßt sich im 3. Bd. mit der Pädagogisch-soziologischen Umweltkunde.

Der dritte Teil (auf 7 Bände berechnet), betitelt sich: Pädagogik und Didaktik der Altersstufen; im 1. Bd. Hauspädagogik und Familienerziehung, Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten; im 2. Bd. Bildungsarbeit in der Grundschule, Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Volkshauptschule. Der 3. Bd. beschäftigt sich mit der Bildungsarbeit der Fach- und Fortbildungsschule; der 4. Bd. mit der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den höheren Schulen; der 5. Bd. ist der Anstaltspädagogik und der Heilpädagogik gewidmet, der 6. Bd. der Lehrerbildung, Hochschulpädagogik und der Erwachsenenbildung, und der 7. (Schluß-) Bd. berücksichtigt besonders die weibliche Eigenart in der Pädagogik (Frauenbildung). Auch hier begegnen uns unter den Bearbeitern Namen von sehr gutem Klang in der pädagogischen Welt.

Der vierte Teil: Besondere Bildungslehre, soll 10 Bände umfassen; alle Schulfächer werden hier dem Bildungswerte nach und mit Rücksicht auf die besondere methodische Behandlung, die sie erheischen, ihre eingehende Würdigung finden.

Der fünfte, Schlußteil ist auf drei Bände berechnet und hat die Geschichte der Erziehung zum Gegenstande.

Diese bloße Inhaltsangabe genügt schon, um jedem Erzieher zu zeigen, daß hier ein großzügiges Werk geplant und in Angriff genommen worden ist, das wir mit Freuden begrüßen. Die Zersahrenheit und Ziellosigkeit in den Grundfragen der Erziehung, unter der die Schule der Gegenwart so schwer leidet, ruft einer klaren, soliden Orientierung auf dem festgefügtten Fundamente des Christentums. Dieses „Handbuch der Erziehungs-

wissenschaft“ wird uns hier die richtigen Wege weisen. Eine solche Auseinandersetzung ist um so notwendiger, als die pädagogische Literatur von heute mit teilweise ganz unklarer philosophischen und psychologischen Voraussetzungen und Zielsetzungen arbeitet, daß man darin jede feste, sichere Linie einer Erziehung zur wirklichen Persönlichkeit, zu geschlossenem Charakter, vermißt und weil sich diese Unklarheiten und Ziellosigkeiten bis tief in katholische Kreise hinein bemerkbar machen. — Auch die Lehrerbildungsfrage beschäftigt uns heute gar oft, und die Meinungen hierüber gehen sehr weit auseinander. Während viele der Ansicht sind, ein Mehr sei hier ganz unnötige Verschwendung an Zeit und Kraft und Geld, fordern andere nichts weniger als abgeschlossene Hochschulbildung auch für den Lehrer der Volksschule. Wohl sind die Verhältnisse in Deutschland hierin in mancher Hinsicht anders als bei uns; aber wir haben von jeher und auch jetzt wieder die Beobachtung machen können, daß die kulturellen Strömungen Deutschlands nach kurzer Zeit auch bei uns Probleme werden, die gelöst werden müssen. Und da wird dieses grundsätzlich katholisch orientierte Standardwerk der Erziehungswissenschaft auch uns wertvolle Winke geben können.

Es ist außerdem berufen, für jeden Lehrer und Erzieher, der auf seine eigene Fortbildung bedacht ist, ein zuverlässiges Nachschlagewerk zu werden. Die Inhaltsangabe sagt uns ohne weiteres, daß alle Gebiete berührt werden, die für den Erzieher in Frage kommen, auch die Spezialgebiete und die Hilfswissenschaften.

Mancher Leser wird mir entgegnen: das mag alles recht und schön und gut sein! Aber der Preis? Für den Lehrergelbsack ist eine solche Anschaffung undenkbar! — Wirklich? — Man beachte, daß sich die 27 vorgesehenen Bände auf viele Jahre verteilen werden, demnach auch die Ausgabe nicht auf einmal zu machen ist, und ferner, daß man nicht alle Bände zu beziehen braucht, sondern in erster Linie jene, die uns am meisten interessieren. So wird das Werk ganz unvermerkt und ohne große Opfer in die Lehrerstube Einzug erhalten und dort ein treuer Ratgeber sein. Daß Lehrerbibliotheken, Konfessen, Lehrerbildungsanstalten und wissenschaftliche Bibliotheken usw. dieses Handbuch der Erziehungswissenschaft anschaffen werden, betrachte ich als selbstverständlich; denn hier wird für den katholischen Erzieher etwas geschaffen, was er bis jetzt entbehren mußte: ein Sammelwerk der gesamten Erziehungswissenschaft auf katholischer Grundlage. Wenn nur alle grundsätzlich katholischen Erzieher deutscher Zunge zu ihm stehen, es an-

schaffen und studieren, so ist ihm ein glänzender Absatz gesichert. Aber das ist nötig; denn der Nichtkatholik steht bekanntlich allen katholischen Unternehmungen, namentlich den literarischen, mit großem Vorurteil gegenüber und hütet sich wohl,

sein Geld dafür auszugeben. Um so mehr müssen wir Katholiken einander helfen; dann sind wir stark und eine Macht, ganz besonders auf pädagogischem Gebiete, denn wir haben einen sichern Boden unter uns. J. Trogler.

Vom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht*)

Von E. Vogler,

Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Aufführungsrechte „Gesa“ in Zürich.

Aus Kreisen katholischer Kirchenchordirektoren ist uns nahegelegt worden, an dieser Stelle einmal nähere Aufschlüsse über den Begriff des Aufführungsrechtes an Werken der Musik und Literatur zu geben. Wir kommen diesem Wunsche bereitwilligst nach, kann doch in dieser ziemlich komplizierten Materie kaum zu viel an Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Das neue schweizerische „Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“ vom 7. Dezember 1922 ist bekanntlich am 1. Juli 1923 an Stelle desjenigen vom Jahre 1883 in Kraft getreten. Vordem hörte man in der Öffentlichkeit und besonders auch in den kleineren Gesang- und Musikvereinen wohl etwa von einem bestehenden Schutze des Aufführungsrechtes reden, kümmerte sich jedoch blutwenig darum, weil dieses Recht in der Praxis in sehr unregelmäßiger und namentlich auch sehr willkürlicher Weise ausgeübt wurde. Man fühlte sich sogar so frei, daß man ohne jedes Bedenken Stücke für die Dilettantenbühne, Lieder, Chöre usw. auf jedem beliebigen Wege vervielfältigte und so seinen Zwecken dienstbar machte, oder diese Materialien kurzweg leihweise von andern Vereinen bezog, und man war höchst erstaunt, wenn ab und zu einmal ein Autor oder Verleger verlangte, daß man zum mindesten die zur Aufführung erforderlichen Rollenzemplare oder Musikalien anzuschaffen habe. Unter diesen Umständen muß man sich nicht wundern, wenn die Solisten, Vereine etc. sich heute nicht so leicht mit dem Gedanken vertraut machen können, daß sie neben der Erwerbung des zur Aufführung nötigen Materials auch noch des Rechtes zur Wiedergabe, d. h. des Aufführungsrechtes bedürfen, und es ist auch sehr wohl zu begreifen, daß in den Kreisen der Gebührenpflichtigen eine gewisse Beunruhigung sich geltend macht, die in täglichen Anfragen an Komponisten und Verleger oder an das Sekretariat der Schweiz. Gesellschaft für Aufführungsrechte zum Ausdruck kommt.

*) Diese wertvolle Aufklärung von fachkundiger Seite ist im „Chorwächter“, September-Heft 1923 (Verlag M. Ochsner, Einsiedeln) erschienen und bietet sicher auch manchem unserer Leser Interesse, der nicht Abonnent des „Chorwächter“ ist. D. Sch.

Vor allen Dingen sei bemerkt, daß der Grundsatz: „Kein Werk darf ohne Genehmigung des Autors, Komponisten oder Verlegers (sofern letzterer das Aufführungsrecht erworben hat) öffentlich zu Gehör gebracht werden“ nicht erst durch das neue Gesetz Rechtsgültigkeit erhalten hat. Er galt im alten Gesetz ebensogut, als er die Basis jedes kommenden bilden muß, denn er ist von internationaler Bedeutung, festgelegt in der Berner Konvention und von solch elementarer Selbstverständlichkeit, daß das Ausland uns jederzeit zu dessen Anerkennung zwingen kann, wollen wir nicht Gefahr laufen, unsern gesamten künstlerischen Besitzstand außerhalb unserer Landesgrenzen als vogelfrei erklärt zu sehen!

Die gesetzlichen Bestimmungen sind in Kürze folgende: Das Urheberrecht bezweckt den Schutz literarischer und künstlerischer Werke. Von den letzteren fallen für uns die musikalischen in erster Linie in Betracht. Dieser Schutz dauert 30 Jahre, vom Ende des Todesjahres des Urhebers an gerechnet. Nachgelassene Werke sind bis allerhöchstens 50 Jahre nach dem Todesjahr des Urhebers geschützt. Für Werke, die ohne Namen und ohne Dednamen erscheinen, dauert der Schutz während 30 Jahren von der öffentlichen Bekanntgabe ab, es sei denn, daß der Autor den bürgerlichen Namen innerhalb dieser Frist kundgibt und damit den auf den Tod basierenden längeren Schutz erwerbe.

Das Urheberrecht speziell an literarischen und musikalischen Werken zerfällt in zwei Teile: das Verlagsrecht und das Wiedergabe- bzw. Aufführungsrecht, die beide separat übertragbar sind. Daraus geht hervor, daß einerseits das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes keineswegs auch das Recht der Aufführung in sich selbst schließt und daß anderseits ein Konzertinstitut, Verein, Solist usw. mit dem Ankauf der Partitur und des nötigen Stimmenmaterials nicht auch das Recht der Wiedergabe erwirbt. Dieses Recht wird von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht, unter denen die Entrichtung einer besonderen Gebühr (Tantième) zu nennen ist. Fassbar dafür ist nicht der engagierte Ausübende, sondern der Veranstalter (Verein, Inhaber des Konzertlokals usw.). Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll die Bewill-